



Satzung

des

K.K. – Klub „Waldesgrün“ Morschenich e. V.

Neufassung gemäß dem Beschluss der Mitgliederversammlung

vom

04. Februar 2023

Geändert wurde §1 „Sitz des Vereines“ zur Fassung der Satzung von 2018

§ 1

Der Verein führt den Namen „K. K. Klub Waldesgrün Morschenich e.V.“. Er hat seinen Sitz in Kerpen-Buir, Broichstraße 2b. Er ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Der Verein erfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Ausübung des Schießsports nach den Regeln der Sportordnung des Deutschen Schützenbundes. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Ansprüche auf des Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt; er ist jeweils bis zum Ende eines jeden Jahres fällig. Aus sozialen Gründen kann er ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 5

Mitglied kann jede natürliche unbescholtene Person werden. Die Aufnahme sollte von drei Mitgliedern befürwortet werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Der Vorstand kann im Interesse des Vereins einen vorübergehenden Aufnahmestopp beschließen. Er wird entweder durch den Vorstand oder die nächste Mitgliederversammlung per Abstimmung mit einfacher Mehrheit beendet oder fortgesetzt.

Mitglieder, die sich um den Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden; es bedarf einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 6

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Ausschluss oder mit der jederzeit zulässigen Kündigung, die dem Vorstand gegenüber schriftlich abzugeben ist. Sie kann nur für die Zukunft und bis zum 15. August des laufenden Jahres ausgesprochen werden.

2. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit der 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

3. Die Mitgliedschaft erlischt automatisch, wenn ein Beitragsrückstand von zwei Jahresbeiträgen nach schriftlicher Anmahnung mit Fristsetzung nicht gezahlt wird.

§ 7

1. Vorstand im Sinne des BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Geschäftsführer und der Kassierer.

2. Der Verein wird jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten. Für die Wahrnehmung laufender Geschäfte ist jedes Vorstandsmitglied allein vertretungsberechtigt, wenn der Umfang des Geschäftes nicht mehr als 150,00 Euro (in Worten: Euro einhundertfünfzig) beträgt. Weiterhin erhält der Kassierer die alleinige Vollmacht über das Vereins-Giro-Konto zum Zweck des Onlinebanking.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für jeweils vier Jahre gewählt; er bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

4. Weitere Organe des Vereins sind der 1., 2. und 3. Beisitzer. Sie sollen an der Arbeit des Vorstandes mit

vollem Stimmrecht teilnehmen und dabei die Interessen der verschiedenen Disziplinen wahrnehmen. Zur Vertretung des Vereins sind sie nicht befugt.

5. Außerdem wird ein Schlichtungsrat gebildet (siehe § 12 der Satzung).

§ 8

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die:

Gemeinde Merzenich, Valdersweg 1, 52399 Merzenich

Die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Es soll dort für den Schießsport innerhalb der Großgemeinde Merzenich verwendet werden.

§ 9

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt.

2. Außerdem muss sie einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangt wird.

3. Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden einberufen. Zur ordentlichen Mitgliederversammlung ist mindestens sechs Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Anträge müssen schriftlich mindestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorsitzenden vorliegen. Die endgültige Tagesordnung wird auf der jeweiligen Mitgliederversammlung beschlossen.

4. Verspätet eingegangene Anträge können zu Beginn der Versammlung als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen werden. Sie werden nur behandelt, sofern sie mindestens $\frac{3}{4}$ der Stimmen der stimmberechtigten Anwesenden erhalten.

5. Die Mitgliederversammlung hat grundsätzlich folgende Aufgaben:

- sie stellt fest, ob ordnungsgemäß einberufen wurde
- sie stellt die Stimmberechtigung fest
- sie genehmigt das Protokoll der letzten Versammlung
- sie beschließt die Tagesordnung
- sie nimmt die Berichte des Vorstandes entgegen
- sie nimmt die Berichte des erweiterten Vorstandes entgegen
- sie nimmt den Kassenprüfbericht entgegen
- sie nimmt die Entlastung des Vorstandes sowie des erweiterten Vorstandes vor, die einzeln zu erfolgen hat
- sie wählt den Vorstand, den erweiterten Vorstand, die Rechnungsprüfer und den Schlichtungsrat
- sie setzt die Beiträge fest
- sie beschließt über Satzungsänderungen

6. Es kann in der Versammlung über einen Punkt nur einmal abgestimmt werden, es sei denn, es ist bei der Abstimmung ein Formfehler unterlaufen. Wird gegen einen Formfehler nicht spätestens bei der nächsten Mitgliederversammlung Einspruch erhoben, so ist der Beschluss unanfechtbar.

§ 10

1. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist auch dieser verhindert, so wählt die Versammlung aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter.

2. Soweit diese Satzung nichts anders bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Anwesenden; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

3. Zur Änderung dieser Satzung ist eine $\frac{2}{3}$ Mehrheit, zur Änderung des Vereinszweckes oder zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{9}{10}$ der Anwesenden abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

4. Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Versammlungsleiter festgesetzt. Sie muss jedoch schriftlich oder geheim durchgeführt werden, wenn $\frac{1}{3}$ der erschienen Mitglieder dies beantragt. Bei Wahlen findet immer dann geheime Abstimmung statt, wenn mehrere Kandidaten zur Wahl stehen

§ 11

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu Beweis Zwecken in ein Beschlussbuch (Aktenstück/Protokoll) vom Schriftführer einzutragen bzw. Abzuheften und vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterschreiben. Ort und Zeit der Versammlung und die jeweiligen Abstimmungsergebnisse sollen festgehalten werden.

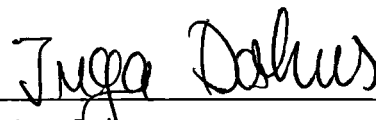
§ 12

Alle zwei Jahre wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit ein Schlichtungsrat gewählt. Er besteht aus drei Mitgliedern, die dem Vorstand nicht angehören dürfen. Er entscheidet auf Verlangen des Vorstandes über alle Streitigkeiten innerhalb des Vereins; seine Entscheidung ist endgültig.

§ 13

Die Jahreshauptversammlung wählt mit der Vorstandsneuwahl zwei Rechnungsprüfer. Diese dürfen kein anderes Amt im Verein ausüben. Sie berichten bei der Jahreshauptversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung.

Diese Änderung der Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister VR 763 an Stelle der Neufassung des Beschlusses der Versammlung vom 15. April 2018 in Kraft.

 Johannes Gaastra Vorsitzender 14.03.2023	 Inga Dohmes Geschäftsführerin 14.03.2023
